

gerichts die Sache an das Bezirksgericht heranzieht;
Gericht zweiter Instanz in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen für die Entscheidung

über Rechtsmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
Kassationsgericht für die Entscheidung über rechtskräftige Entscheidungen der Kreisgerichte im Bezirk.

B.....

III.

Das Kreisgericht

1.

Das Kreisgericht entscheidet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, anderer Rechtsvorschriften, der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts und der Beschlüsse des Bezirksgerichts entsprechend den Aufgaben des Arbeiter- und Bauern-Staates beim umfassenden sozialistischen Aufbau über alle ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen.

Das Kreisgericht ist dem Bezirksgericht für seine Tätigkeit verantwortlich.

Zur verstärkten Einbeziehung aller gesellschaftlichen Kräfte bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen, besonders der Verbrechen und Vergehen und ihrer Ursachen, zur Festigung und zum Schutz der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, vor allem zur Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger, arbeitet das Kreisgericht eng mit dem Kreistag und anderen örtlichen Staatsorganen sowie den in der Nationalen Front vereinten gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

2.

Der Direktor und die Richter des Kreisgerichts werden vom Kreistag, die Schöffen des Kreisgerichts werden in direkten Wahlen auf Versammlungen der Werktätigen für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils nach Neuwahl des Kreistages entsprechend den

Festlegungen des Staatsrates über die Durchführung der Wahlen der Richter und Schöffen des Kreisgerichts.

Sie können vor Ablauf der Wahlperiode abberufen werden.

Die Richter des Kreisgerichts berichten dem Kreistag über die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen.

3.

Dem Kreisgericht obliegt es, zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere die sich aus den Problemen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik, besonders den Aufgaben im Kreis, ergebenden Grundfragen für die Rechtsprechung des Kreisgerichts zu entwickeln;

ständig die gesellschaftliche Wirksamkeit seiner Tätigkeit, besonders bei der Bekämpfung der Verbrechen und Vergehen und ihrer Ursachen, zu untersuchen und daraus die erforderlichen Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Arbeit zu ziehen;

Gerichtskritik zur Beseitigung von Gesetzesverletzungen und ihrer Ursachen zu üben;

die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger durch die Erläuterung des sozialistischen Rechts, besonders durch die öffentliche Auswertung geeigneter Gerichtsverfahren, durch Justizausprachen und durch die Erteilung von Rechtsauskünften zu unterstützen; die Tätigkeit der Konflikt- und Schieds-